



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

## Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

### Auswirkungen des Familienleistungsgesetzes auf Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 ist das Familienleistungsgesetz des Bundes (Fam-LeistG) in Kraft getreten. Es beinhaltet u. a. eine Erhöhung des Kindergeldes, eine Heraufsetzung des sächlichen Existenzminimums für Kinder sowie das so genannte „Schulstarterpaket“. Zur Finanzierung ist eine degressive Festbetragsregelung bezüglich der Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern vorgesehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe werden in Schleswig-Holstein Mehrausgaben durch die Erhöhung des Kindergeldes (10 Euro für das erste und zweite sowie 16 Euro für jedes weitere Kind) in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 anfallen?

Antwort:

Die Erhöhung des Kindergeldes und des sächlichen Existenzminimums für Kinder (Kinderfreibetrag) wurden vom Bundesministerium für Finanzen als Gesamtmaßnahme berechnet. Die Regionalisierung der Beträge (ohne Änderung des EStG für Minijobs) ergibt für Schleswig-Holstein folgende Steuermindereinnahmen:

|       | Land nach KFA   | Kommunen nach KFA |
|-------|-----------------|-------------------|
| 2009: | -20,9 Mio. Euro | -22,5 Mio. Euro   |
| 2010: | -24,4 Mio. Euro | -17,7 Mio. Euro   |
| 2011: | -23,7 Mio. Euro | -16,9 Mio. Euro   |
| 2012: | -23,7 Mio. Euro | -16,9 Mio. Euro   |

2. In welcher Höhe werden in Schleswig-Holstein Mehrausgaben durch die Erhöhung des sächlichen Existenzminimums für Kinder um 216 Euro in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 anfallen?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 1.

3. In welcher Höhe werden in Schleswig-Holstein Mehrausgaben durch die Einführung des „Schulstarterpaketes“ (100 Euro pro Schulkind und Schuljahr) in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 anfallen?

Antwort:

In seiner Gesetzesbegründung zum Familienleistungsgesetz geht die Bundesregierung für den Bereich der Leistungsempfänger nach dem SGB II (Kostenträger Bund) von bundesweiten Mehrausgaben in Höhe von 119 Mio. Euro und für Leistungsempfänger nach dem SGB XII (die Kostentragung in Schleswig-Holstein liegt bei den Kommunen) in Höhe von bundesweit 2 Mio. Euro aus. Eine Differenzierung nach einzelnen Ländern liegt nicht vor. Unter hilfsweiser Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels (rd. 3,3%) würde auf Schleswig-Holstein für Leistungsempfänger nach dem SGB XII jährlich ein Betrag von 66.000 Euro entfallen. Bei dieser Summe handelt es sich jedoch nicht um Mehrausgaben, da entsprechende Einsparungen dem gegenüber stehen. Durch Art. 2 des Familienleistungsgesetzes (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes) hat sich das Kindergeld um jeweils 10 Euro bereits für das erste und zweite Kind monatlich erhöht. Diese Erhöhung wird als Einkommen auf die Regelsatzleistungen angerechnet, so dass die damit verbundene Einsparung bei den Kommunen die Kosten des „Schulstarterpakets“ kompensiert.

4. In welcher Höhe wird Schleswig-Holstein Gelder zum Ausgleich dieser Mehrbelastungen aus den vereinbarten Festbeträgen (794 Mio. Euro für 2009, 281 Mio. Euro für 2010, 152 Mio. Euro für 2011) in den Jahren 2009, 2010, 2011 erhalten und auf welcher Grundlage wird der Landesanteil bemessen?

Antwort:

Die oben genannten Festbeträge nach § 1 FAG wirken sich wie folgt aus:

|       | insgesamt       | davon: Land nach KFA | Kommune nach KFA |
|-------|-----------------|----------------------|------------------|
| 2009: | 26,7 Mio. Euro  | 26,7 Mio. Euro       | 0,0 Mio. Euro    |
| 2010: | 9,4 Mio. Euro   | 7,7 Mio. Euro        | 1,7 Mio. Euro    |
| 2011: | - 5,1 Mio. Euro | - 4,2 Mio. Euro      | -0,9 Mio. Euro   |

Grundlage für die Berechnung der Beträge ist für das Jahr 2009 die Steuerschätzung vom November 2008, für die Jahre 2010 und 2011 die Steuerschätzung vom Mai 2008.

5. Welche prozentualen Anteile der durch das FamLeistG verursachten, genannten Mehrausgaben in Schleswig-Holstein, werden in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 jeweils durch das Land und den Bund getragen?

Antwort:

Die prozentualen Anteile des Bundes, der Länder und der Kommunen an den Mehrausgaben aufgrund der Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages stellen sich wie folgt dar:

|       | Bund  | Länder | Kommunen |
|-------|-------|--------|----------|
| 2009: | 43,2% | 41,9%  | 14,8%    |
| 2010  | 43,4% | 41,8%  | 14,8%    |
| 2011  | 43,6% | 41,7%  | 14,7%    |
| 2012  | 43,6% | 41,7%  | 14,7%    |

Eine Regionalisierung der Länderdaten liegt nicht vor.

Hinsichtlich spezifizierter Länderdaten zum Schulbedarfspaket wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die zusätzliche finanzielle Belastung für das Land und den gewährten Kostenausgleich des Bundes?

Antwort:

Das Maßnahmenpaket "Beschäftigungssicherung durch Wachstumswirkung" leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Konjunktur. Die Landesregierung war sich bewusst, dass auch das Land Schleswig-Holstein in einer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung steht und dieser nachkommen wird. Die erzielten Ergebnisse sind Ausfluss der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses. Nach dem ursprünglichen Willen des Bundes sollten Länder und Gemeinden den größeren Teil an der finanziellen Belastung des Maßnahmenpaketes tragen. Im Vermittlungsausschuss konnte diese Belastung reduziert werden.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die genannten Regelungen des FamLeistG hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Zielerreichungskraft?

Antwort:

Ziele des Gesetzes sind die nachhaltige Verbesserung des Familienleistungsausgleichs, die Stärkung der Familie und die Förderung des privaten Haushalts als Feld für neue Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die bürgerfreundliche Umgestaltung einzelner Vorschriften. Die Zielsetzung wird von der Landesregierung begrüßt. Die Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags sind zur Verbesserung der finanziellen Situation von Familien mit Kindern geeignet.

Die Erhöhung des Kindergeldes ist zu begrüßen. Die Beibehaltung der Staffelung bei der Erhöhung des Kindergeldes für Familien mit einem bis zwei (10 Euro) bzw. mehr als zwei Kindern (16 Euro) erscheint jedoch nicht sinnvoll. Hohe Kosten für das Familienbudget entstehen auch durch notwendige Ausgaben für das erste Kind, die vor allem bei Familien mit geringen Einkommen nicht unbeträchtliche Auswirkungen haben. Es ist darüber hinaus zu bezweifeln, dass die relativ geringe Erhöhung zu einer

spürbaren Entlastung von Familien führt. Bei Alleinerziehenden, die als die von Armut am stärksten gefährdete Gruppe gilt, kommt die Erhöhung in der Regel nur zur Hälfte an, und sie profitieren, da selten Mehrkindfamilie, am wenigsten von der Staffelung. Gleiches gilt für Empfänger von Transferleistungen gem. SGB II und SGB XII, da das Kindergeld auf diese Leistungen voll angerechnet wird. Schleswig-Holstein hatte einen entsprechenden Antrag (Drs. 924/1/08) eingebracht, den der Bundesrat zwar angenommen, die Bundesregierung jedoch im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt hat.

Die Erhöhung des sächlichen Existenzminimums (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) wird von Seiten der Landesregierung begrüßt, besonders, da dieser Betrag seit dem Jahr 2005 nicht mehr angepasst wurde. Diese Erhöhung wird auch, ohne dass im Gesetzentwurf besonders darauf hingewiesen wurde, zu einer Erhöhung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder nach § 1612a BGB führen, da dieser nach der letzten Reform des Unterhaltsrechts direkt an das sächliche Existenzminimum gekoppelt ist.

Mit dem Schulbedarfspaket wird die Forderung Schleswig-Holsteins und anderer Bundesländer zur Berücksichtigung der Bedarfe der Kinder im Rahmen der Regelleistungen nach dem SGB II und SGB XII zur Beschaffung von besonderen Lernmitteln aufgegriffen. Ein kohärentes Konzept zur Vermeidung und Bekämpfung von Kinderarmut stellt dies jedoch nicht dar. Die Absicherung von Schulbedarfen ist nicht das einzige Problem bei der Überwindung der Kinderarmut. Die derzeit gültigen Regelsätze für Kinder und Jugendliche im SGB XII und SGB II berücksichtigen nicht ausreichend die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, da sie sich an dem festgelegten Prozentsatz für Erwachsene orientieren. Auch hierauf hat sich der Antrag Schleswig-Holsteins im Bundesratsverfahren bezogen. Das Bundessozialgericht hält diese Vorschriften für verfassungswidrig und legte sie Ende Januar dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor.

Die Zusammenfassung der steuerlichen Regelungen zu haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen in einer Vorschrift bedeuten für Familien bürokratische Entlastung und bessere Transparenz. Von der steuerlichen Entlastung profitieren jedoch nur Familien mit einem entsprechend hohen Bruttoeinkommen.

8. Hält die Landesregierung ergänzende oder andere Maßnahmen auf Bundes- und / oder Landesebene für sinnvoll und notwendig, um Familien in Deutschland und Schleswig-Holstein besser zu unterstützen?

Antwort:

Das Familienleistungsgesetz sowie die weiteren Familien entlastenden Maßnahmen im Konjunkturpaket II der Bundesregierung sind erste Schritte, um die Leistungen von Familien in der Gesellschaft zu würdigen und das Leben mit Kindern zu unterstützen.

So tragen das Schulbedarfspaket, die Einführung der neu geschaffenen Altersstufe von 6 bis 13 Jahren bei den Kinderregelsätzen mit einem Satz von 70 Prozent anstatt 60 Prozent zur Verbesserung des Familienlebens bei. Dazu darf auch der vor-

gesehene Kinderbonus im Konjunkturprogramm II der Bundesregierung gerechnet werden: Die Einmalzahlung soll für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ohne Anrechnung auf nachrangige Sozialleistungen gewährt werden.

Eine nachhaltige Förderung von Familien aber setzt eine Kombination von drei Elementen voraus: Neuzuschnitt von Geldleistungen, Zeitpolitik und Infrastrukturpolitik.

Gemessen an Indikatoren der Nachhaltigkeit wie Geburtenrate, Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, Armutsrisiko oder Bildungsniveau haben andere Staaten mit nicht mehr finanziellem Aufwand häufig bessere Ergebnisse erreicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass finanzielle Leistungen für Familien in der Bundesrepublik ein zersplittertes unübersichtliches System darstellen.

Über die mit dem Familienleistungsgesetz und dem Konjunkturpaket II getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen hinaus sind mit dem Ziel der nachhaltigen und stärkeren Förderung der Familien folgende wichtige Fragen zu klären: Kindergrundsicherung, Verbesserung von Infrastrukturen für Familien, insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Bildungs- und Chancengerechtigkeit.

Die Landesregierung sieht die Bekämpfung von Kinderarmut als außerordentlich wichtig an. Im Rahmen des Kinder- und Jugend-Aktionsplanes hat das Sozialministerium bereits Ende 2007 das Handlungskonzept „Offensive gegen Kinderarmut“ vorgelegt. Schon nach kurzer Zeit konnten erste Erfolge zum Beispiel in der Versorgung von Kindern mit einer warmen Mahlzeit in Kindertagesstätten über das Programm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ und die verbesserte Teilnahmemöglichkeit sozial bedürftiger Kinder und Jugendlicher über das Ferienwerk Schleswig-Holsteins im Programm „Kein Kind ohne Ferienerholung“ verzeichnet werden. Die Offensive gegen Kinderarmut zeigt auf, dass es bei der Bekämpfung der Kinderarmut als eines der vorrangigen Ziele in der Förderung und Unterstützung von Familien dem Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte bedarf.